

Satzung zur Änderung der Satzung über den Besuch der Tagesheime der Landeshauptstadt München (Tagesheimsatzung)

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über den Besuch der Tagesheime der Landeshauptstadt München (Tagesheimsatzung) vom 21.04.2017 (MüABl. S. 186), zuletzt geändert durch Satzung vom 12.07.2019 (MüABl. S.302), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Nutzungszeitraum nach Satz 1 endet jeweils erst mit dem Ende des in unmittelbarem Anschluss an die zuletzt besuchte Jahrgangsstufe folgenden Monats August, d.h. dem Ende des Kindertageseinrichtungsjahres.“

b) In Absatz 7 werden die Wörter „Heimerzieherinnen bzw. Heimerzieher“ ersetzt durch das Wort „Heimerzieher*innen“.

2. In § 2 Absatz 5 Satz 3 werden die Wörter „als Kurzzeitbucher“ ersetzt durch die Wörter „für Kurzzeitbuchungen“.

3. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „einer bzw. einem“ ersetzt durch das Wort „einer*einem“ und die Wörter „diese bzw. dieser“ werden ersetzt durch das Wort „diese*r“.

b) In Ziffer 2 Satz 4 werden die Wörter „bei zwei Personensorgeberechtigten die/der Personensorgeberechtigte“ ersetzt durch die Wörter „bei zwei Personensorgeberechtigten die*der Personensorgeberechtigte“.

4. In § 5 Absatz 3 Satz 5 wird das Wort „Nutzeraccount“ durch das Wort „Nutzer*innen-account“ ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Nutzerkreis“ ersetzt durch das Wort „Nutzer*innenkreis“.

b) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.

c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „zum Ende“ ersetzt durch „zum Ablauf“.

d) Dem Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Eine Abmeldung zum Ablauf des Kalendermonats Juli ist nicht möglich, der Besuch endet mit Ablauf des Monats August.“

6. In § 7 Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „der bzw. dem“ ersetzt durch das Wort „der*dem“.

7. § 8 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Wenn nicht im Hauskonzept mit Zustimmung des RBS-A-4 eine anderweitige Regelung getroffen wurde, gelten für die Tagesheime die in Satz 2 und Satz 3 genannten Regelungen.

Die Öffnungszeit beträgt in der Schulzeit von Montag bis Donnerstag 11.00 Uhr bis 17.30 Uhr und am Freitag von 11.00 Uhr bis 16.30 Uhr, in der Ferienzeit von Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr und am Freitag von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr.

Bei von den Personensorgeberechtigten geltend gemachtem Bedarf kann die Einrichtung während der Schulzeit Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr und dann ab 11.00 Uhr am Montag bis Donnerstag bis spätestens 18.00 Uhr und am Freitag bis spätestens 17.00 Uhr, während der Ferienzeit Montag bis Freitag frühestens ab 07.00 Uhr und Montag bis Donnerstag spätestens bis 18.00 Uhr, Freitag bis 17.00 Uhr, geöffnet sein.“

8. In § 11 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „mit den Erzieherinnen und den Erziehern“ ersetzt durch die Wörter „mit den Erzieher*innen“.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.